

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Zukunft CH

Winterthur, 4. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Im Interesse des gesellschaftlichen Friedens in der Schweiz und eines versöhnlichen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern lehnt die Stiftung Zukunft CH den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) prinzipiell ab.

Es ist zweifellos ein ehrenwertes und wichtiges Ziel, Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die zur Ratifizierung vorgelegte Konvention ist aber unserer Meinung nach nicht geeignet, den Schutz von Frauen und Mädchen in der Schweiz zu verbessern. Einerseits besteht, wie auch der Bericht des Bundesrats festhält, in der Schweiz kaum Handlungsbedarf, um den Schutzstandard zu gewährleisten, den die Konvention vorsieht: „Die Schweiz genügt den Anforderungen der Konvention.“ Allfällige noch bestehende Lücken (z.B. zum besseren Schutz von Frauen in Familien mit Migrationshintergrund) sollten unserer Meinung nach mit gezielten Massnahmen angegangen werden. Und andererseits – und hier liegt das eigentliche Problem – verfolgt die Konvention auch hochgradig ideologische Ziele. Die Konvention ist einer radikal gender-feministischen Agenda verpflichtet, welche höchstens dazu geeignet ist, das friedliche Zusammenleben von Frauen und Männern in der Schweiz ernsthaft in Frage zu stellen.

Wir möchten Sie also dringend bitten, auf die Umsetzung dieser Konvention zu verzichten und folgende Punkte zu bedenken:

Kulturmarxismus als Fundament

Wie schon in der Präambel¹ der Konvention deutlich wird, liegt dem Abkommen die feministische Gender-Ideologie zu Grunde. Diese negiert wider alle wissenschaftliche Erkenntnis² die in der Natur grundgelegten Unterschiede zwischen Mann und Frau und erklärt die daraus resultierenden unterschiedlichen Präferenzen zu sozial konstruierten diskriminierenden Ungleichheiten. Der Konvention liegt folglich nicht der Gewaltbegriff des Alltagsverständnisses, sondern derjenige des radikalen Feminismus zugrunde. Es ist klar die Tendenz zu erkennen, alle Geschlechtsunterschiede zu machtbestimmten gesellschaftlichen Konstruktionen zu erklären, die es als Diskriminierungen und Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und zu beseitigen gilt.

Gewalt gegen Frauen habe „strukturellen Charakter“ und sei einer der entscheidenden „sozialen Mechanismen, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“, heisst es etwa in der Präambel. Gewalt gegen Frauen stelle

¹„(...) in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben; in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.“

² Vgl. Doris Bischof-Köhler, *Von Natur aus anders*, Kohlhammer 2006.

sowohl „die Ursache als auch die Folge ungleicher Machtverhältnisse dar, die auf zwischen Männern und Frauen wahrgenommenen Unterschieden beruhen und zur Unterordnung der Frau in öffentlichen und privaten Bereichen führen“ (Erläuternder Bericht, Ziffer 44). Ohne zwischen Natur und historisch gewachsenen Unterschieden (und Diskriminierungen) zu unterscheiden, bringt die Konvention pauschal alle Unterschiede zwischen Mann und Frau mit Macht und Gewalt in Verbindung. Das ist radikaler Kulturmarxismus, der sich mit der Idee eines freien Lebens in einem liberalen Rechtsstaat grundsätzlich nicht verträgt. Dass sich nämlich unterschiedliche Vorlieben der Geschlechter z.B. bezüglich Berufswahlverhalten oder Beteiligung am Erwerbsleben mit zunehmendem Wohlstand (und der damit verbundenen Zunahme an Wahlmöglichkeiten) noch deutlicher zeigen können, ist hinlänglich belegt.³

Die Gender-Ideologie zeigt sich auch in den Begriffsbestimmungen der Konvention (Art. 3): „Gewalt gegen Frauen“ wird dort definiert als eine „Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau“. Sie meint alle „Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt“, wobei Geschlecht „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“, bezeichnet.

Feministische Gesellschaftsmerziehung auf Staatskosten

Zur Prävention von Gewalt sieht die Konvention folglich Massnahmen vor, „um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männern beruhen, zu beseitigen.“ (Art. 12)

Regelmässige „Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen“ sollen dazu dienen, „in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen (...) von Gewalt“ zu verbessern (Art. 13). Nach Artikel 14 ist die „Aufhebung von Rollenzuweisungen“ auch „in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen“.

Die Unterzeichnerstaaten sind ferner verpflichtet, die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Umsetzung der Konvention bereitzustellen, eng mit den relevanten Nichtregierungsorganisationen (also mit gender-feministischen Gruppierungen) zusammenzuarbeiten und deren Aktivitäten auch finanziell zu unterstützen (Art. 8 u. 9). Ferner sollen zur Koordinierung aller Massnahmen eine oder mehrere offizielle Stellen geschaffen werden, welche für die Umsetzung der Konvention zuständig sind (Art. 10). Die Einhaltung der Konvention durch die Unterzeichnerstaaten soll ferner durch eine internationale Expertenkommission (GREVIO) überwacht werden, die auch Eiluntersuchungen vor Ort durchführen kann (Art. 68).

³ Eine Studie des NFP60 zeigt, dass von 6'000 Schweizer Jugendlichen weniger als 1 Prozent einen geschlechtsuntypischen Beruf gewählt hat. Dass geschlechtersensible Erziehung dieses Verhältnis kaum verändern kann, zeigt das Beispiel des Gender-Vorzeigelandes Norwegen, das mit 32 Prozent einen weniger hohen Frauenanteil in den Studienrichtungen Naturwissenschaften, Mathematik und Information aufzuweisen hat als etwa die Türkei (39 Prozent) oder Portugal (50): http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/Projekte/nfp60_projekte_maihofer_zusammenfassung_projektergebnisse_lang.pdf [10.02.2015]; <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/01-Redaktion/PDFAnlagen/gesamtdokument,property%3Dpdf,bereich%3Dgenderreport,sprache%3Dde,wb%3Dtrue.pdf> [10.02.2015]. Die Erwerbsquote von Frauen ist in der Schweiz mit 77,6 Prozent im OECD-Vergleich zwar sehr hoch. Im Unterschied zu anderen westlichen Ländern arbeiten Frauen hierzulande aber oft nur Teilzeit. Forscher bringen diese Fakten mit dem hohen Wohlstand in der Schweiz in Verbindung, welcher die Wahlmöglichkeiten für Frauen vergrössert: <http://altewebsite.idaf.org/453-0-Wochen-10-11-2012.html> [10.02.2015].

Die durch die Konvention vorgesehen Massnahmen stellen eine ernste Gefahr für den liberalen Rechtsstaat, die Meinungsfreiheit, die elterlichen Erziehungsrechte, die Religionsfreiheit sowie die Souveränität der Schweiz dar.

„Wirtschaftliche Gewalt“: Rechtsmissbrauch vorprogrammiert

In Anbetracht dessen, dass für die Konvention prinzipiell jede faktische Ungleichheit zwischen den Geschlechtern als Gewalt gegen Frauen geahndet werden kann, wächst die Gefahr des Rechtsmissbrauchs. „Gewalt“ könne körperlicher, sexueller, aber auch psychischer oder wirtschaftlicher Art sein (Art. 3). Was z.B. mit „wirtschaftlicher Gewalt“ gemeint sein soll, wird nicht erläutert. Für eine Konvention, welche die Frau „strukturell“ und somit permanent in der Opferrolle sieht, ist die Gefahr einer ausufernden Interpretation nicht von der Hand zu weisen. Damit verbunden laufen Gesetzgebung und Rechtsprechung Gefahr, sich unter dem Druck politischer Korrektheit von einer sachgeleiteten Praxis zu entfernen und einem ideologischen Krieg zwischen den Geschlechtern Vorschub zu leisten.

Geradezu totalitär mutet Artikel 4 der Konvention an, in dem es heisst: „Besondere Massnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.“ Damit immunisiert sich die Konvention selbst gegen den begründeten Vorwurf der Diskriminierung und beugt der „Gefahr“ vor, gegen die gender-feministische Agenda ins Feld geführt zu werden. Denn dass z.B. die Einführung von Frauenquoten eine Diskriminierung von Männern darstellt, ist nicht von der Hand zu weisen. Andererseits droht auf lange Sicht gerade auch Frauen selbst Diskriminierung durch die Istanbul-Konvention. Denn die Konvention ist ein weiterer Meilenstein zur Schaffung einer (kommunistischen) Gesellschaft, in der die vollberufstätige Frau die Norm ist und in der folglich die Mutter kaum mehr eine echte Wahl haben dürfte zwischen Kind und Erwerbsarbeit. Das wäre dann tatsächlich eine strukturelle Diskriminierung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall-Vollrath
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH